

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben
St 2056 Dießen am Ammersee – Pähl; Erneuerung der Brücke über die Ammer (westl. Fischen);
1. Tektur vom 16.04.2026

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Weilheim bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Ammerbrücke Fischen auf der Staatsstraße 2056.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Fischen und Dießen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansprüche.

Der Plan vom 16.04.2026 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#staatsstraßen in der Zeit vom 15.06.2026 bis 14.07.2026 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o.Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (15.06.2026 bis 28.07.2026) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: St 2056 Dießen am Ammersee – Pähl; Erneuerung der Brücke über die Ammer (westl. Fischen)), per E-Mail strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de oder telefonisch unter 089/2176-2833 bis zum 27.07.2026 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das bedeutet bis zum 28.07.2026**, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und **eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen**. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 S. 1 BayStrWG). Findet ein Erörterungstermin statt, benachrichtigt die Regierung von Oberbayern den Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, rechtzeitig vorher über den Termin durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 38 Abs. 7 BayStrWG).
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht (Art. 38 Abs. 7a BayStrWG). Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen gemäß Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 10.06.2026

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident